



Finanzordnung der Ju-Jutsu und Modern Arnis Abteilung des PSV Grün-Weiß Kassel e.V.

1. Allgemeines
2. Beiträge und Gebühren
3. Kassenprüfung
4. Spesenordnung
5. Ausgaben
6. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. In der Geschäftsordnung der Ju-Jutsu Abteilung des PSV Grün-Weiß Kassel waren bisher die finanziellen Belange geregelt. Immer wieder mussten in Vorstandssitzungen diesbezüglich Entscheidungen herbeigeführt werden. Da sich das finanzielle Volumen der Abteilung in den vergangenen Jahren stetig vergrößerte, war es erforderlich, diesen Bereich besonders zu regeln.
- 1.2. Beiträge und Gebühren können vom Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Gültigkeit.
- 1.3. Änderungen sind, soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 1.4. Die Finanzordnung des HJJV wurde als Grundlage für diese herangezogen.
- 1.5. Bestehende Regelungen in der Geschäftsordnung der Ju-Jutsu - Abteilung des PSV Grün-Weiß Kassel e.V. bezüglich finanzieller Angelegenheiten und Grundsatzentscheidungen bei Vorstandssitzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung ihre Gültigkeit.

2. Beiträge und Gebühren

2.1. Beiträge

2.1.1. Aufnahmegebühr (einmalig)	15,-	€
2.1.2. Monatsbeitrag Einzelmitglieder (aktiv)	10,-	€
2.1.3. Monatsbeitrag Familien	15,-	€
2.1.4. Doppelmitgliedschaft (in anderer Abteilung)	4,-	€
2.1.5. Passives Mitglied	0,-	€



2.2. Gebühren

- 2.2.1. Die Erstausrüstung mit den erforderlichen Pässen, sowie die Jahressichtmarken des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und des Deutschen Arnis Verbandes werden den aktiven Mitgliedern der Abteilung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.2.2. Darüber hinaus gehende Materialien der genannten Verbände werden den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. (siehe auch Ziff. 1.4. der Finanzordnung des Hessischen Ju-Jutsu Verbandes)

3. Kassenprüfung

- 3.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, sich einen Überblick über sämtliche Abteilungsgeschäfte zu verschaffen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- 3.2. Die Überprüfung hat sich insbesondere auf die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Inventuren über Material und Geldbestände sowie des übrigen Abteilungsvermögens zu erstrecken.
- 3.3. Die Kassenprüfer stellen auch fest, ob sämtliche Einnahme- und Zuschussmöglichkeiten der Abteilung ausgeschöpft wurden.
- 3.4. Die Kassenprüfer stellen fest, ob die getätigten Ausgaben im Einklang mit der Finanzordnung sehen, insbesondere dass keine Mittel für abteilungsfremde Zwecke verwendet werden.
- 3.5. Die Kassenprüfer haben das Recht, auch im laufenden Geschäftsjahr, Einblick in die Führung der Abteilungsgeschäfte, insbesondere der Buchhaltung zu nehmen. Dem / der KassiererIn ist dies vorher unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- 3.6. Die KassenprüferInnen haben das Recht, sämtliche Unterlagen einzusehen, die mit der Führung der Abteilung in Zusammenhang stehen, dies sind insbesondere neben Belegen der Buchhaltung auch Schriftverkehr und Protokolle der Abteilung.
- 3.7. Die KassenprüferInnen haben in eigener Verantwortung für die rechtzeitige Durchführung von Kassenprüfungen zu sorgen, sofern sie vom (von der) KassiererIn nicht dazu aufgefordert werden.
- 3.8. Das Ergebnis bzw. Beanstandungen sind dem /der KassiererIn im Verlauf bzw. nach Abschluss sofort mitzuteilen. Die KassenprüferInnen informieren den / die AbteilungsleiterIn. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt zu führen:

- Mitwirkende Personen
- Ort, Zeitpunkt und Dauer der Kassenprüfung
- Umfang der zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten
- Unterlagen
- Ergebnis der Kassenprüfung
- Geld- und Materialbestände am Anfang des Geschäftsjahres



- Summe der Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres
 - Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres
 - Ordnungsmäßigkeit / Beanstandungen
- 3.9. Dies KassenprüferInnen dürfen das Ergebnis nicht an Abteilungsfremde, mit Ausnahme des/der KassierersIn des Hauptvereins, mitteilen.
- 3.10. Dies KassenprüferInnen machen sich für den Fall gegenüber der Abteilung haftbar, als sie grob fahrlässig ihre Aufgaben vernachlässigen und dadurch eventuelle Unregelmäßigkeiten gedeckt werden.

4. Spesen

- 4.1. Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Abrechnung von Spesen gewähren. Dabei sind die Belege der Spesenabrechnung beizufügen.
- 4.2. Bei Trainer- und Übungsleiterausbildungen, sowie dem Erwerb von Lizenzen der übergeordneten Verbände, werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet, wenn dies für den Erwerb der Lizenz notwendig ist. Der Vorstand entscheidet dabei über die Entsendung von Vereinsmitgliedern im Einzelfall. Eine Verpflegungspauschale bei der Abwesenheit vom Wohnort von:
- a. über 8 – 14 Stunden in Höhe von 6 €
 - b. über 14 – 24 Stunden in Höhe von 14 €
 - c. über 24 Stunden in Höhe von 24 €
- wird gewährt, wenn keine kostenlosen oder im Lehrgangspreis enthaltenen Mahlzeiten gereicht werden. Sollten kostenlose Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, so ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen: Frühstück 15 %, Mittag 50 % und Abend um 35 %.
- 4.3. Für Fahrten zu Meisterschaften, Ligakämpfen, Trainer- und Übungsleiterausbildungen werden die Fahrtkosten übernommen. Im Hinblick auf die Vorgaben durch die Finanzbehörden und die ständig steigenden Kraftstoffkosten werden pro tatsächlich gefahrenem Kilometer 0,18 Euro erstattet. Der Höchstbetrag wird einmalig auf 100,- € begrenzt. Es ist die ökonomischste Strecke zu wählen. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zu 100€ erstattet. Die Belege der Fahrt sind bei der Abrechnung einzureichen. Vergünstigungskarten (Bsp.: Bahnkarte) werden weder anteilig noch gänzlich erstattet. Die Überprüfung obliegt dem/der KassiererIn.
- 4.4. Startgelder für Meisterschaften, Turniere und Ligakämpfe trägt die Abteilung.
- 4.5. Die Gebühren für Prüferlizenzlehrgänge, Übungsleiter- und Trainerausbildungen trägt die Abteilung.
- 4.6. Gebühren für Lehrgänge, die für die Übungsleiterfortbildung besonders geeignet erscheinen, können gegen Quittungsvorlage erstattet werden, wenn ein Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.



- 4.7. Über Angelegenheiten, die unter Ziff. 4 nicht geregelt wurden entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 4.8. Aufwandsentschädigungen werden pro Zeitstunde erstattet für:
 - 4.8.1. Übungsleiter 12,- €
 - 4.8.2. Einsatz als Prüfer 10,- €
 - 4.8.3. Einsatz als Kampfrichter 7,50 €
- 4.9. Vorbereitungszeiten für Unterrichtsstunden, An- und Abreise sowie Funktionen im Abteilungs- oder erweiterten Vorstand des Hauptvereins werden nicht vergütet.

5. Ausgaben

- 5.1. Zur Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben werden den Vorstandsmitgliedern die Büro- und Verwaltungskosten erstattet.
 - 5.1.1. Für Ausgaben bis 250,- € ist die vorherige Zustimmung des/der KassiererIn erforderlich. Bei Grundsatzfragen oder Einzelausgaben von mehr als 250,- € entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Die Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Sinne dieser Finanzordnung erfolgt nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Die Richtigkeit und Notwendigkeit ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.3. Abrechnungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen, sind dem/der KassiererIn unmittelbar nach Ablauf des Quartals zur Auszahlung zuzuleiten.
- 5.4. Bei Versäumnis der Ziff. 5.4. besteht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten kein Anspruch mehr auf Erstattung. Eine Pflicht zur Anmahnung durch den/die KassiererIn besteht nicht.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sollte ein bestimmter Sachverhalt bisher nicht in dieser Finanzordnung erfasst sein, entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Dabei sollen die Bestimmungen dieser Finanzordnung sinngemäß Anwendung finden.
- 6.2. Diese Finanzordnung wird der Mitgliederversammlung in 1997 zur Abstimmung vorgelegt. Sie tritt nach einfacher mehrheitlicher Entscheidung dann unmittelbar in Kraft.
- 6.3. Diese Finanzordnung wurde 2001 gemäß der Umstellung in Euro hinsichtlich der Beträge angepasst. Sie wurde in ihrem Sinngehalt nicht verändert. Insofern bedarf es keiner Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 6.4. In der Mitgliederversammlung 2005 wurde der Erhöhung der Mitglieder-beiträge durch die Versammlung zugestimmt.



- 6.5. Auf Grund der Vorgaben der Finanzbehörden wurde eine durch den Vorstand beschlossene vorläufige Änderung erforderlich. Diese und die Änderung der Ziffer 2.2. (Gebühren) wurden durch die Mitgliederversammlung im Jahr 2009 bestätigt.

Kassel im März 2009

Der Vorstand